

Nr. W 4 K 18.540

Ausfertigung



Eingegangen am:

17. Jan. 2019

Muth & Faust
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Hans-Peter **Schmitt**,
Hauptstr. 5, 63768 Hösbach,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Muth und Kollegen,
Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Weißburger Str. 28, 63739 Aschaffenburg,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landratsamt Aschaffenburg,
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,

- Beklagter -

wegen

Verpflichtung zur Entscheidung über einen Antrag auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Strobel,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Hetzel,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Flurschütz,
die ehrenamtliche Richterin Paul,
den ehrenamtlichen Richter Stich

aufgrund mündlicher Verhandlung am **6. November 2018**
folgendes

Urteil:

- I. Die Verfügung des Landratsamts Aschaffenburg vom 24. Januar 2018 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers vom 24. Februar 2016 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in der Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1.

Der Kläger begehrt die Neuverbescheidung seines Antrags auf Erlass einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung.

Der Kläger ist Eigentümer und Bewohner eines Anwesens an der Ortsdurchfahrt in Hösbach, Hauptstraße 5, in 63768 Hösbach. Der streitgegenständliche Straßenabschnitt ist dabei Teil der Bundesstraße 26. Die Ortsdurchfahrt in Hösbach ist zudem Bedarfsumleitung für die Bundesautobahn A 3. Für den ca. 170 m langen Straßenabschnitt zwischen dem westlichen Ortseingang an der Einmündung der Bundesstraße 26 in die Hauptstraße bis zur Kreuzung Robert-Koch-Straße besteht die gesetzliche innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. Das Gebiet vor Ort entspricht nach übereinstimmender Ansicht der Beteiligten einem Mischgebiet. Der hier streitgegenständliche Straßenabschnitt wurde in den Jahren 2015 – 2018 saniert; im Zuge dessen wurden unter anderem die Gehwege verbreitert, lärmarmere Asphalt eingebaut und an der Kreuzung Robert-Koch-Straße eine Lichtsignalanlage eingerichtet. Ab der Kreuzung Robert-Koch-Straße bis zum anderen Ende der Ortsdurchfahrt, Hauptstraße 179, wurde im Jahr 2004 bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festgesetzt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2016 beantragte der Kläger beim Landratsamt Aschaffenburg als der unteren Straßenverkehrsbehörde, auch für den streitgegenständlichen Straßenabschnitt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h festzusetzen. Er begründete diesen Antrag damit, dass ein Gutachten zur Lärmimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Hösbach West zu dem Ergebnis gekommen sei, dass für den streitgegenständlichen Bereich Werte von bis zu 71 dB(A) tags und 64 dB(A) nachts erreicht würden. Bei dieser Berechnung sei man sogar irrtümlicherweise von einer Regelgeschwindigkeit von 30 km/h ausgegangen. Die Auslösewerte für Lärmsanierungen nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)

vom 2. Juni 1997, die bei 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts liegen, seien daher sowohl tagsüber als auch nachts überschritten. Auch seien die sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl I S. 1036) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete ergebenden Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts überschritten. Die Anordnung einer entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzung führe nicht zu Mehrkosten und stehe daher in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Außerdem führe eine Geschwindigkeitsbeschränkung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zu einer Entlastung der Gehwege, die derzeit stark durch Fahrradfahrer genutzt würden.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 teilte das Landratsamt Aschaffenburg dem Kläger mit, dass seinem Antrag vorerst nicht zugestimmt werde und die Erhebung aktueller Verkehrszahlen für den Zeitraum 2010 – 2015 (Straßenverkehrszählung 2015) zunächst abgewartet werde, um daraus eine Lärmbeurteilung durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg vornehmen zu lassen. Weiter führte das Landratsamt im vorgenannten Schreiben aus, dass sich die Rechtsgrundlage für die begehrte Maßnahme aus § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO in Verbindung mit den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ergebe. Bei einer solchen Maßnahme sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Hösbach sei seit der Fertigstellung des entsprechenden Autobahnabschnittes der A 3 rückläufig. Außerdem sei damit zu rechnen, dass nach der Sanierung der Ortsdurchfahrt diese für den überörtlichen Verkehr unattraktiver werde, da die Sanierung zur Verengung der Fahrbahn führe und weitere Lichtsignalanlagen errichtet würden. Das vom Kläger vorgebrachte Gutachten zur Lärmimmissionsprognose sei als Bewertungsgrundlage nicht geeignet, da dieses auf unrichtigen Grundannahmen beruhe.

Mit E-Mail vom 24. Januar 2018 lehnte das Landratsamt den Antrag des Klägers endgültig ab. Zur Begründung führte es aus, dass unter Zugrundele-

gung der nunmehr vorliegenden schalltechnischen Untersuchung des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschritten würden, sodass eine Reduzierung der Regelgeschwindigkeit nach der StVO weder erforderlich noch zulässig sei. Ausschlaggebend seien allein die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien StV, welche Grenzwerte von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts festsetzten. Die vom Kläger geltend gemachten Werte bezögen sich auf die Bauleitplanung bzw. die Lärmsanierung und seien vorliegend nicht einschlägig. Zudem gehe der Kläger von Werten einer Verkehrsanalyse aus, die aus dem Jahr 2011 stamme und um fast 50 % höhere Werte ausweise als die Zahlen aus der aktuellen Straßenverkehrszählung. Darüber hinaus werde u.a. auch der neu eingebaute, lärm-dämmende Fahrbahnbelag nicht berücksichtigt.

2.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 16. April 2018, bei Gericht eingegangen am 23. April 2018, hat der Kläger Klage erheben lassen und beantragt sinngemäß:

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers vom 24. Februar 2016, auf der Ortsdurchfahrt (B 26) in Hösbach zwischen dem westlichen Ortseingang Hösbach (Baumtor) bis zur Einmündung der Robert-Koch-Straße in die B 26, eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen, durch welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt wird, unter Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Zur Begründung verweist der Kläger auf die Begründung seines Antrags vom 24. Februar 2016. Das Landratsamt gehe von falschen gesetzlichen Vorgaben aus und habe das ihm eingeräumte Ermessen verkannt und in der Folge gar nicht ausgeübt. Dies lasse der ablehnende Bescheid erkennen, in dem das Landratsamt formuliert: „für uns sind allein die Auslösegrenzwerte der

Lärmschutz-Richtlinien-StV einschlägig“ und „eine Reduzierung der innerörtlichen Geschwindigkeit ist daher weder erforderlich noch zulässig“. Einen Anspruch auf Schutz vor Verkehrslärm gebe es nach ständiger Rechtsprechung nicht nur, wenn ein bestimmter Lärmpegel überschritten sei, sondern auch schon bei Lärmeinwirkungen, die über denen liegen, die im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs ortsüblich hingenommen werden müssen. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV führten lediglich dazu, dass sich das Ermessen der Behörde regelmäßig zu einer Handlungspflicht verdichte, wenn die dort genannten Grenzwerte überschritten werden. Dies habe das Landratsamt verkannt, sodass es die berücksichtigungswürdigen Interessen des Klägers nicht in eine Ermessensabwägung eingestellt habe. Diese Interessen lägen insbesondere in einer Gleichbehandlung des streitgegenständlichen Straßenabschnitts mit dem Rest der Ortsdurchfahrt, zumal zwischen den beiden Bereichen kein Unterschied hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit bestehe. Zudem hätten die Messstellen der Straßenverkehrszählung 2015 außerhalb des Bereichs mit der höchsten Verkehrsbelastung gelegen, sodass die Zahlen nicht den erheblichen Verkehr aus der Ortsdurchfahrt GoldBach und in das an die Robert-Koch-Straße angrenzende Wohngebiet Wingert berücksichtigten. Die Belastung der Ortsdurchfahrt Hösbach werde außerdem ab Juni 2018 erneut ansteigen, da auf der Autobahn A 3 Sanierungsmaßnahmen durchgeführt würden, die zur vermehrten Nutzung der Bedarfsumleitung über Hösbach führten. Der Einbau von lärm-dämmendem Asphalt führe darüber hinaus allenfalls zu einer geringen Verringerung der Lärmbelastung, die zudem erst ab einer Geschwindigkeit von über 60 km/h spürbar sei. Auch betrage der Zeitverlust durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der streitgegenständlichen Streckenlänge nur ca. 8 Sekunden.

3.

Der Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Das Landratsamt verweist auf die bereits im Verwaltungsverfahren gegebene Begründung und trägt ergänzend vor, dass der Erlass der begehrten Maßnahme nach der hier einschlägigen Lärmschutz-Richtlinien-StV und dem entsprechenden Einführungserlass nur in Betracht komme, wenn der maßgebliche Beurteilungspegel überschritten sei und die Lärminderung in Folge der Maßnahme bei mindestens 3 dB(A) liege, was vorliegend nicht der Fall sei. Die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sei hier nicht einschlägig, da diese nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen gelte. Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Verordnung liege hier jedoch nicht vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 6. November 2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die Klage ist zulässig.

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich vorliegend aus § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO. Nach dieser Vorschrift können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Die Vorschrift gibt dem Einzelnen einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten, wenn Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss (BVerwG vom 4.6.1986 BVerwGE 74, 234). Einen solchen Anspruch macht der Kläger hier – gestützt auf eine entsprechende Schall-

immissionsprognose – geltend. Die Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO ist damit zu bejahen.

Die Klage ist zudem fristgerecht erhoben. Zwar hat das Landratsamt Aschaffenburg dem Kläger bereits mit E-Mail vom 24. Januar 2018 mitgeteilt, dass eine Reduzierung der innerörtlichen Verkehrsgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h nicht zulässig sei und hat damit den entsprechenden Antrag des Klägers vom 24. Februar 2016 endgültig abgelehnt. Der E-Mail vom 24. Januar 2018, die insoweit einen ablehnenden Verwaltungsakt gem. Art. 35 BayVwVfG enthielt, war jedoch keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt. Nach § 58 Abs. 2 VwGO stand dem Kläger damit die einjährige Klagefrist offen, die vorliegend eingehalten ist.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die von ihm beantragte straßenverkehrsrechtliche Anordnung. Da der Beklagte über den klägerischen Antrag vom 24. Februar 2016 noch nicht ermessensfehlerfrei entschieden hat, war der Beklagte zu verpflichten, über diesen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die Vorschrift gibt dem Einzelnen einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten, wenn Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss (vgl. BVerwG, U.v. 4.6.1986 – 7 C 76/84 – BVerwGE 74, 234; BayVGh, U.v. 21.3.2012 – 11 B 10.1657 – juris). Die Tatbestandsvorausset-

zungen der Vorschrift sind erfüllt (2.1.), eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Beklagten über den Antrag der Klägerin liegt bislang nicht vor (2.2.).

Im Rahmen der Regelung des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO bestimmt dabei kein bestimmter Schallpegel oder Abgaswert die Grenze der Zumutbarkeit. Abzustellen ist vielmehr auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger sowie auf eine eventuell gegebene Vorbelastung. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind ferner die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen. Schließlich sind die Interessen anderer Anlieger, die durch lärm- oder abgasreduzierende Maßnahmen ihrerseits übermäßig durch Lärm oder Abgase beeinträchtigt würden, in Rechnung zu stellen. Dabei darf die Behörde in Wahrung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger entgegenstehender Belange von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärm- oder Abgasbeeinträchtigung ist, der entgegenwirkt werden soll. Umgekehrt müssen bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen die verkehrsberuhigenden oder verkehrslenkenden Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen schon von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese Belange ein Handeln der Behörde unterbleibt. Die zuständige Behörde darf jedoch selbst bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen absehen, wenn ihr dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, U.v. 4.6.1986 – 7 C 76/84 – BVerwGE 74,234; BVerwG, U.v. 22.12.1993 – 11 C 45/92 – NZV 1994, 244; BayVGH, U.v. 21.3.2012 – 11 B 10.1657 – juris).

2.1.

Die vom Kläger geltend gemachte Lärmbelastung seines Anwesens überschreitet die nach den vorstehenden Kriterien bestimmte Grenze der Zumutbarkeit.

Die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung, bei deren Überschreitung ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO besteht, ist allerdings nicht durch auf Rechtsetzung beruhende Grenzwerte festgelegt. Auch durch die in den Vorläufigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 (VkB1 2007, 767 ff.) enthaltenen Schallpegel wird diese Grenze, wie der Verwaltungsgerichtshof im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, U.v. 4.6.1986, a.a.O.) entschieden hat (vgl. BayVGH, U.v. 26.11.1998 – 11 B 95.2934 – juris; BayVGH, U.v. 11.5.1999 – 11 B 97.695 – juris), nicht bestimmt. Ebenso wenig können die Vorschriften der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269) bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbelastung im Rahmen des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO unmittelbar angewendet werden. Diese Verordnung bestimmt durch Festlegung von Immissionsgrenzwerten die Schwelle der Zumutbarkeit von Verkehrslärm nämlich nur für den Bau und die wesentliche Änderung u.a. von öffentlichen Straßen (vgl. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Verkehrslärmschutzverordnung). Desgleichen gelten die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes VLärmSchR 97 vom 2. Juni 1997 (VkB1 1997, 434) lediglich für planerische Maßnahmen bei der Linienführung und Trassierung (Lärmschutz durch Planung), für bauliche Maßnahmen an der Straße (aktiver Lärmschutz) und an lärmbeeinträchtigten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) beim Neubau und bei der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) und zur Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) sowie für die Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen (vgl. insbesondere Abschnitte A. I., II.; B. IV.; C. VI. 11 bis 13; D. XIV.; E.XVII.). Demgegenüber geht es bei § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO um straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen des Lärmschutzes für bestehende Straßen.

Die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) können aber im Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO als Orientierungspunkte für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze, deren Überschreitung die Behörde zur Ermessensausübung verpflichtet, herangezogen werden (so ausdrücklich BVerwG, U.v. 4.6.1986 – 7 C 76/84 – BVerwGE 74, 234; BVerwG, U.v. 22.12.1993 – 11 C 45/92 – NZV 1994, 244; BayVGh, U.v. 21.3.2012 – 11 B 10.1657 – juris; OVG Münster, U.v. 6.12.2006 – 8 A 4840/05 – BeckRS 2007, 20307; VGh Kassel vom 7.3.1989, NJW 1989, 2767). Denn die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung bringen ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion, zumindest auch dem Wohnen zu dienen, anzunehmen ist (vgl. BayVGh, U.v. 21.3.2012 – 11 B 10.1657 – juris Rn. 28). Eine Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung ist danach jedenfalls ein Indiz dafür, dass die Lärmbelastung auch die Zumutbarkeitsschwelle in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht nicht erreicht. Umgekehrt kommt bei einer Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte eine zur fehlerfreien Ermessensausübung verpflichtende Überschreitung der straßenverkehrsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle in Betracht (BayVGh, U.v. 21.3.2012 – 11 B 10.1657 – juris Rn. 28).

Unter Zugrundelegung dieser Maßgaben und unter Berücksichtigung der vom Beklagten selbst in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg für den streitgegenständlichen Straßenabschnitt (vgl. hierzu Blatt 18 der BA) kommt man im vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis:

Laut der schalltechnischen Untersuchung des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg liegen bezüglich des klägerischen Anwesens die Lärmpegel bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h tags bei 66,9 dB(A) und nachts bei 59,6 dB(A). Bei dieser schalltechnischen Untersuchung wurde bereits der neu eingebaute, lärmarme Fahrbahnbelag berücksichtigt, wie sich aus der E-Mail des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg vom 18. Januar 2018

(Blatt 18 der BA) zweifelsfrei ergibt. Die danach ermittelten Lärmpegel von 66,9 bzw. 59,6 dB(A) tags/nachts am klägerischen Grundstück überschreiten zwar nicht die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV von 72 bzw. 62 dB(A) tags/nachts (vgl. Ziffer 2.1 der genannten Richtlinie), wie der Beklagte richtig festgestellt hat. Dagegen werden die Grenzwerte der VLärmSchR 97, die bei 69 bzw. 59 dB(A) tags/nachts liegen (vgl. hierzu das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.6.2010), in der Nacht bereits leicht um 0,6 dB(A) überschritten. Eine deutliche Überschreitung liegt schließlich mit Blick auf die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für Mischgebiete vor (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 16. BImSchV), die bei 64 bzw. 54 dB(A) tags/nachts liegen. Denn insoweit liegt der Lärmpegel am klägerischen Grundstück tags um 2,9 dB(A) und nachts um 5,6 dB(A) über den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung.

Bei dieser Sachlage erachtet das Gericht die Lärmbelastung des klägerischen Grundstücks im Sinn des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO als unzumutbar, auch wenn die am klägerischen Grundstück gemessenen Lärmpegel insbesondere unter den Grenzwerten der Lärmschutz-Richtlinie-StV liegen. Denn dabei ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitung der Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV nach der Rechtsprechung nicht erst einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO auslöst, sondern bereits die Verdichtung des Ermessens der Behörde zu einer Pflicht zum Einschreiten zur Folge haben kann (vgl. BVerwG, U.v. 4.6.1986 – 7 C 76/84 – BVerwGE 74, 234; BayVGh, U.v. 21.3.2012 – 11 B 10.1657 – juris Rn. 30).

Die Tatbestandseite der Regelung des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO ist damit vorliegend erfüllt.

2.2.

Die Ermessensentscheidung über verkehrsbeschränkende Maßnahmen, die der Kläger aufgrund der die Grenze des Zumutbaren überschreitenden Lärmbelastung seines Grundstücks beanspruchen kann, ist vom Beklagten bislang allerdings nicht fehlerfrei getroffen worden.

Voraussetzung für die Eröffnung des behördlichen Ermessens in Bezug auf die Frage, ob überhaupt verkehrsbeschränkende Maßnahmen – und falls ja, welche – ergriffen werden sollen, ist das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift, nämlich das Bestehen unzumutbarer Lärm- und/oder Abgasbelastungen. Insoweit ging der Beklagte ausweislich der E-Mail vom 24. Januar 2018 (vgl. Blatt 20 der Behördenakten) irrig (siehe oben unter 2.1.) davon aus, dass gerade keine solchen unzumutbaren Belastungen vorhanden seien, weil für die Behörde insoweit allein die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV maßgebend seien, die vorliegend gerade nicht überschritten seien. Den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung hat der Beklagte dagegen – entgegen der hier einschlägigen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, U.v. 4.6.1986 – 7 C 76/84 – BVerwGE 74,234; BVerwG, U.v. 22.12.1993 – 11 C 45/92 – NZV 1994, 244; BayVGH, U.v. 21.3.2012 – 11 B 10.1657 – juris; OVG Münster, U.v. 6.12.2006 – 8 A 4840/05 – BeckRS 2007, 20307; VGH Kassel vom 7.3.1989, NJW 1989, 2767) – keinerlei Relevanz zugemessen. Diese Ansicht wurde seitens des Beklagten auch im Rahmen des vorliegenden Klageverfahrens wiederholt. Vor diesem Hintergrund hat der Beklagte bereits nicht erkannt, dass im Rahmen der Entscheidung über den vom Kläger gestellten Antrag überhaupt das Ermessen eröffnet war. Insoweit ist hier von einem Ermessensausfall auszugehen.

Es ist demnach nicht erkennbar, dass die vom Beklagten getroffene Entscheidung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) entspricht. Voraussetzung hierfür ist nämlich, dass eine solche Abwägung überhaupt nachvollziehbar stattgefunden hat. Dies ist vorliegend jedoch nicht geschehen. Eine entsprechende Abwägung unter Einstellung aller vorliegend zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Interessen hat aufgrund der rechtsirrigen Auffassung des Beklagten, die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung wären vorliegend irrelevant bzw. nicht einschlägig, nicht stattgefunden. Allein die Behauptung, das Ermessen fehlerfrei ausgeübt zu haben (vgl. hierzu insbesondere den Schrift-

satz des Landratsamts Aschaffenburg vom 16.5.2018, S. 2), genügt hierzu nicht.

Der Anspruch des Klägers auf fehlerfreie Ausübung des dem Beklagten eingeräumten Ermessens ist nach alledem nicht erfüllt, so dass der Beklagte über den Antrag des Klägers erneut entscheiden muss. Bei der Entscheidung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass die Wohnruhe – Mischgebiete dienen auch dem Wohnen, vgl. § 6 Abs. 1 BauNVO – ein mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG besonders berücksichtigungswürdiges Anliegen ist und daher mit dem entsprechenden Gewicht in die Ermessensüberlegungen zusammen mit den übrigen privaten oder öffentlichen Interessen auf der Basis einer zutreffenden rechtlichen und tatsächlichen Ermittlung abgewogen werden muss (BayVGH, U.v. 21.3.2012 – 11 B 10.1657 – juris; OVG Münster, U.v. 21.8.1989 – NJW 1981, 701). Weiterhin wird der Beklagte mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG mit zu berücksichtigen haben, inwieweit die Schutzwürdigkeit des hier streitgegenständlichen Straßenabschnittes mit dem östlichen Abschnitt der Ortsdurchfahrt (ab Kreuzung Robert-Koch-Straße), bei dem bereits die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wurde, vergleichbar ist bzw. ob tragfähige Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Andererseits wird insbesondere auch zu berücksichtigen sein, welche negativen Auswirkungen eine Geschwindigkeitsreduzierung haben würde und ob der streitgegenständliche Straßenabschnitt dann noch in der Lage wäre, den über ihn abgewickelten Verkehr aufzunehmen.

Der Klage war daher vollumfänglich stattzugeben.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, **d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht**. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Strobel

Dr. Hetzel

Dr. Flurschütz

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 63 Abs. 2
GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Strobel

Dr. Hetzel

Dr. Flurschütz

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 14. Januar 2019

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Alloste
2019

Bayer. Verwaltungsgericht

W ü r z b u r g

Nr. W 4 K 18.540

Verwaltungsstreitsache Hans-Peter Schmitt, Hösbach

gegen den Freistaat Bayern

wegen Verpflichtung zur Entscheidung über einen Antrag auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung

Protokoll

über die öffentliche mündliche Verhandlung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg am 6. November 2018 im Sitzungssaal 2 des Verwaltungsgerichts.

Beginn: 10:30 Uhr

Ende: 10:41 Uhr

Teilgenommen haben:

Vizepräsident Strobel,

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Hetzel,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Flurschütz,

ehrenamtliche Richterin Paul,

ehrenamtlicher Richter Stich

und Angestellte Scheder als stellv. Urkundsbeamtin.

Bei Aufruf der Streitsache sind erschienen:

1. Der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Lenzen
2. Für den Beklagten: Oberregierungsrat Dr. Wolf

